

Öffentliche Bekanntmachung

In-Kraft-Treten der 2. Änderung des Bebauungsplans „Umfeldgestaltung Pegelturm/Seebrücke“, OT Friedersdorf der Gemeinde Muldestausee

Der Gemeinderat Muldestausee hat am 18.05.2011 in öffentlicher Sitzung die 2. Änderung des Bebauungsplans „Umfeldgestaltung Pegelturm/Seebrücke“ in der Fassung vom April 2011, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und der Begründung einschließlich Umweltbericht nach §10 (1) Baugesetzbuch (BauGB) mit Beschluss-Nr. 48/2011 als Satzung beschlossen.

Das Plangebiet wird begrenzt:

im Norden: durch das Flurstück 386/69, weiter in Richtung B 100 parallel zur B 100 in einem Abstand von 18 m bis zur Umgehungsstraße des OT Friedersdorf, an der B 100 wieder zurück bis zum Flurstück 27/8, am Einlaufbauwerk vorbei entlang der B 100 bis zu den Flurstücken 952 und 954, welche zum Geltungsbereich gehören;

im Osten: durch eine ca. 500 m lange Parallele zur Uferlinien der Goitzsche, die in einem Abstand von ca. 50 m im Wasser verläuft;

im Süden: in Richtung B 100 bis zum Flurstück 980, im weiteren nördlichen Verlauf an der Grenze des Flurstückes 975 auf der östlichen Seite der B 100 bis zum Flurstück 15/3, in westlicher Richtung über die B 100, weiter entlang der Flurstücksgrenze 15/5 bis zu einem Abstand von etwa 20 m von der B 100 entfernt, im weiteren Verlauf eine Parallele zur B 100 bis zum Flurstück 385/21, hier weiter in westlicher Richtung entlang der Flurstücksgrenze des Flurstückes 385/21, welches teilweise zum Geltungsbereich gehört, bis zu einer Tiefe von in etwa 90 m;

im Westen: durch das Flurstück 385/21 in nördlicher Richtung bis zum Flurstück 386/69, welches außerhalb des Geltungsbereiches liegt;

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes tritt am Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan „Umfeldgestaltung Pegelturm/Seebrücke“ i.d.F. der 2. Änderung kann einschließlich seiner Begründung bei der Gemeinde Muldestausee, im Bauamt, Ortsteil Pouch, Neuwerk 3 in 06774 Muldestausee, während der üblichen Dienststunden eingesehen werden. Jedermann kann den Bebauungsplan einsehen und über seinen Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den § 39-42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1-3 und Abs. 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel in der Abwägung nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1-3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Muldestausee, 01.06.2011



Döring
Bürgermeisterin

